

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jede Bestellung bei HELMETPLUS NV. Der Kunde gilt vor der eigenständigen Zusammenarbeit bzw. der Auftragserteilung als mit den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden, ungeachtet etwaiger Bedingungen in seinen eigenen Dokumenten. Diese haben stets Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Preisangebote sind freibleibend und unverbindlich für maximal 30 Tage gültig. Sie werden für HELMETPLUS NV erst nach ausdrücklicher schriftlicher Annahme durch den Kunden verbindlich. Pläne, Spezifikationen, Angebote und/oder Berechnungen bleiben geistiges Eigentum von HELMETPLUS NV und dürfen ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben werden.

3. Lieferzeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen angegeben, sind jedoch nur Richtwerte. Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von HELMETPLUS NV liegen, wie beispielsweise Lieferverzögerungen, Feuer, Streiks, Krieg, Aussperrungen, Explosionen, Überschwemmungen, Pandemien, Unwetter und Unfälle sowie alle Umstände, die die Vertragserfüllung außerhalb ihres Einflussbereichs verzögern, gelten in jedem Fall als höhere Gewalt, wenn sie die Lieferung behindern, verzögern und/oder unmöglich machen. Sie berechtigen HELMETPLUS NV in diesem Fall zur vollständigen oder teilweisen Kündigung des Vertrags oder zu dessen Aussetzung, ohne dass dem Kunden oder HELMETPLUS NV ein Anspruch auf Entschädigung oder Preisminderung zusteht.

4. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden gegenüber HELMETPLUS NV, einschließlich derer aus anderen für diesen Kunden durchgeführten Transaktionen, Eigentum von HELMETPLUS NV. Der Kunde bestätigt, dass ihm diese Eigentumsvorbehaltsklausel vor Lieferung der Waren und/oder der im Rahmen der erbrachten Dienstleistungen entstandenen Arbeiten zur Kenntnis gebracht und von ihm akzeptiert wurde.

Aufgrund des Eigentumsvorbehalts ist es dem Auftraggeber untersagt, die gelieferten Waren vor vollständiger Bezahlung zu veräußern und/oder in nicht erkennbarer Weise zu verarbeiten. Andernfalls wird eine zusätzliche pauschale Entschädigung in Höhe von 25 % des Preises der gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen fällig.

5. Sofern nicht ausdrücklich eine Abnahme erfolgt ist, müssen alle Mängel und/oder Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgemäßen Lieferung und/oder der erbrachten Leistungen innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Waren bzw. innerhalb dieser Frist nach Fertigstellung der Arbeiten schriftlich und begründet geltend gemacht werden. Beanstandungen bezüglich der Rechnung müssen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich und begründet geltend gemacht werden. 6. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind Rechnungen sofort in bar, netto und ohne Abzug oder Aufrechnung an die auf der Vorderseite der Rechnung angegebene Adresse der HELMETPLUS NV in Roeselare oder auf das von ihr angegebene Bankkonto zu zahlen.

Im Falle einer einseitigen Kündigung des Vertrags durch eine der Parteien ist diese stets zur Zahlung einer Kündigungsgebühr in Höhe von 30 % des zwischen den Parteien vereinbarten Gesamtpreises verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag ist von der klagenden Partei nachzuweisen.

7. Jede nicht fristgerecht bezahlte Rechnung führt automatisch und ohne vorherige Mahnung zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe des Referenzzinssatzes zuzüglich 8 Prozentpunkten gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Die Verzugszinsen werden jährlich ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung fällig. Darüber hinaus erhöht sich der Rechnungsbetrag bei Nichtzahlung eines Teils oder der gesamten Rechnung zum Fälligkeitsdatum um eine pauschale Entschädigung von 10 %, mindestens jedoch 125 Euro, auch wenn eine Zahlungsfrist gewährt wurde.

Bei Nichtzahlung der Rechnung zum Fälligkeitstermin wird dem Verbraucher eine erste Zahlungserinnerung zugesandt. Kommt der Verbraucher der Zahlungsaufforderung nicht nach Ablauf von mindestens 14 Kalendertagen nach, beginnend mit dem dritten Werktag nach Versand der Mahnung per Post bzw. dem Kalendertag nach Versand per E-Mail, so werden Verzugszinsen in Höhe des Referenzzinssatzes zuzüglich 8 Prozentpunkten gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr fällig. Darüber hinaus wird vom Kunden/Verbraucher eine Vertragsstrafe von 20 Euro fällig, wenn der ausstehende Betrag bis zu 150 Euro beträgt. Liegt der ausstehende Betrag zwischen 150,01 und 500 Euro, beträgt die Vertragsstrafe 30 Euro, erhöht um 10 % des fälligen Betrags. Übersteigt der ausstehende Betrag 500 Euro, beträgt die Vertragsstrafe 65 Euro, erhöht um 5 % des fälligen Betrags, maximal jedoch 2.000 Euro.

Zahlungsverzug führt zum Verfall etwaiger gewährter Zahlungsaufschübe für andere Rechnungen und zur sofortigen Fälligkeit aller ausstehenden Rechnungen. Der säumige Kunde haftet für alle Schäden und Kosten, die durch die Beitreibung der Forderung entstehen.